

5669/AB
Bundesministerium vom 07.05.2021 zu 5703/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.182.584

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5703/J-NR/2021 betreffend Eignung eines Lehrers für politische Bildung, der andere Bürger als asoziales Saupack bezeichnet, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 9. März 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vorweg wird bemerkt, dass in der vorliegenden Parlamentarischen Anfrage einem unter Nennung des Schulnamens, des vollen Vornamens, des Anfangsbuchstabens des Nachnamens, der Funktionsbezeichnungen, des Berufstitels sowie der Unterrichtsgegenstände identifizierbarem Lehrer unpädagogisches Verhalten in Zusammenhang mit privaten Äußerungen vorgeworfen wird.

Unbestritten ist, dass parlamentarische Anfragen Vorkommnisse in Zusammenhang mit Lehrpersonen thematisieren können. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat befugt ist, von den Mitgliedern der Bundesregierung alle einschlägigen Auskünfte über sämtliche Gegenstände der Vollziehung zu verlangen. Private Äußerungen von Lehrkräften sind dem Grunde nach nicht dem Interpellationsrecht unterworfen. Darüber hinaus ist der verfassungsgesetzliche Anspruch des Nationalrates im Wege der Güterabwägung mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) in Einklang zu bringen. Art. 52 B-VG schützt Befugnisse des Nationalrates, § 1 DSG schützt das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit. Beide Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander. Wie jeder Grundrechtseingriff müssen auch Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz deshalb verhältnismäßig sein.

Im Falle der gegenständlichen Anfrage ist die Wahrung dieser Verhältnismäßigkeit gemäß Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht

gegeben, zumal mit der persönlichen Nennung des betroffenen Lehrers nichts zur Erhebung des Sachverhalts und zur Beantwortung der gestellten Fragen beigetragen wird. Dazu kommt der Umstand, dass keine vorherige Prüfung der Vorwürfe stattgefunden hat bzw. der Lehrer keine vorherige Gelegenheit zur Äußerung erhielt.

Das Grundrecht des Betroffenen auf Datenschutz wird durch das Preisgeben der bestimmbaren Identität somit in einem Ausmaß beeinträchtigt, das sich nur schwer rechtfertigen lässt (§ 1 DSG). Aus diesen Gründen kann nur allgemein auf den Sachverhalt eingegangen werden.

Zu Frage 1:

- *Haben nicht nur Schulleiter, sondern auch Lehrer eine Vorbildfunktion vor ihren Kollegen und den Kindern?*

Lehrpersonen, auch ohne Leitungsfunktion, haben grundsätzlich eine Vorbildfunktion, die hauptsächlich im schulischen Kontext zu sehen ist. Aber auch außerschulisch wird ein entsprechendes Verhalten der Lehrpersonen erwartet, ohne deren persönlichen Rechte dadurch zu beschneiden.

Zu Fragen 2 bis 4, 6 sowie 9 bis 12:

- *Falls ja, hat der og Lehrer mit seiner Beschimpfung gegen diese Vorbildfunktion verstoßen?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Ist ein Lehrer, der eine Beschimpfung einer ihm politisch offenbar unliebigen Personengruppe öffentlich zum Besten gibt, wie Herr OStR. Prof. Mag. Anton N. tatsächlich als Lehrer für politische Bildung und Bildungsberater am richtigen Posten?*
- *Wurde gegen Herrn OStR. Prof. Mag. Anton N. aufgrund seiner Beschimpfung, die offensichtlich einen Verstoß gegen seine Vorbildfunktion gegenüber Kollegen und Kindern darstellt, ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*
- *Wurde(n) gegen Herrn OStR. Prof. Mag. Anton N. aufgrund ähnlicher Verhaltensauffälligkeiten in der Vergangenheit schon einmal (ein) Disziplinarverfahren angestrengt?*
- *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde(n) gegen Herrn OStR. Prof. Mag. Anton N. aufgrund anderweitiger Verhaltensauffälligkeiten in der Vergangenheit schon einmal (ein) Disziplinarverfahren angestrengt?*
- *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*

Eine (andere) Meinung zu haben und diese nach außen zu vertreten, steht jeder bzw. jedem zu, allerdings in angemessener Art und Weise. Beschimpfungen anderer Personen sind jedenfalls abzulehnen. Von den Anfragestellern wird in diesem Zusammenhang ein respektvolles Verhalten und die Vorbildfunktion eines Lehrers eingemahnt. Genauso wie von Lehrerinnen und Lehrern auch außerhalb des Dienstes ein rechtskonformes Verhalten

verlangt wird, kann auch von allen anderen Berufsgruppen ein solches gleichwertiges Verhalten erwartet und verlangt werden, unter anderem im Hinblick darauf, dass medizinisch belegte Sachverhalte akzeptiert und epidemiologisch zweckmäßige Maßnahmen wie das Tragen einer Maske oder das Einhalten eines Mindestabstands eingehalten werden. Als Teil der Gesellschaft hat jeder einzelne Mensch und jede Berufsgruppe Verantwortung in der Weise, dass unter Beachtung der Rechtsordnung, der eigenen Rechte und Pflichten sowie jener der anderen Menschen ein Umfeld geschaffen wird, das den wechselseitigen Respekt der Menschen fördert und die Einschränkung und Gefährdung Dritter minimiert.

Sachlich ist festzuhalten, dass nach Befassung und Auskunft der Bildungsdirektion für Salzburg auf Grund des Anlassfalles ein Gespräch zwischen unmittelbaren Vorgesetzten und der Lehrperson geführt, der in Rede stehende Eintrag zwischenzeitig gelöscht und nach Maßgabe der dienstrechtlichen Bestimmungen sowie Prüfung der Sachlage von weiteren diesbezüglichen Maßnahmen Abstand genommen wurde.

Zu Frage 5:

- *Was sagt das Beamtendienstrecht zur Ausdrucksweise von Herrn OstR. Prof. Mag. Anton N. gegenüber steuerzahlenden Bürgern?*

Spezifische Regelungen über private Äußerungen sind im Dienstrecht nicht enthalten, jedoch besteht die Verpflichtung, im gesamten Verhalten darauf zu achten, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Falls nein, warum nicht, wo doch andererseits sogar ein Schuldirektor, der aufgrund eines ärztlichen Attests keine Schutzmaske trug und aufgrund seiner Teilnahme an einer Demonstration sogar degradiert wurde?*
- *Falls nein, inwiefern haben bei den beiden genannten Fällen die betreffenden Bildungsdirektionen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößen?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 5637/J-NR/2021 verwiesen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen stets unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände zu beurteilen sowie unter Würdigung sämtlicher Fakten des Einzelfalles zu setzen sind.

Wien, 7. Mai 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

